

Erläuterungen:

Erstmalig in den Jahren 1982/1983 hatten alle Städte und Gemeinden im Kreisgebiet ihre Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Damit ging auch die Aufgabe der Gebührenerhebung auf den Kreis über. Der Rhein-Sieg-Kreis hatte seine Tochtergesellschaft RSAG mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt.

Die den Kommunen obliegenden Aufgaben nach § 5 Absatz 2 und 6 des Landesabfallgesetzes sollen nun auf die AöR übertragen werden. Hierfür ist eine Anpassung der im Dezember 1996 neu gefassten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich (s. Anhang 1 – aus Kostengründen sind lediglich die ersten beiden Seiten beigelegt).

Die Gebührenerhebung sowie die Satzungshoheit verbleiben unverändert beim Rhein-Sieg-Kreis.

Mit einem Schreiben vom 15.08.2013 waren die Städte und Gemeinden gebeten worden, der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen. Die Rückmeldung von drei Kommunen liegt noch nicht vor, da deren maßgebliche Gremien erst Ende November/Anfang Dezember tagen werden; alle anderen haben bereits ihr Einverständnis erklärt.